

# RS Vfgh 2022/3/1 V14/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.03.2022

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

B-VG Art139 Abs1 Z3

6. COVID-19-SchutzmaßnahmenV BGBl II 537/2021 idF BGBl II 6/2022

VfGG §7 Abs2, §57 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung des Hauptantrages auf Aufhebung der 6. COVID-19-SchutzmaßnahmenV als auch des Eventualantrages auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen betreffend Ausgangsregelungen für ungeimpfte Personen und die 2 G-Regel mangels Darlegung der aktuellen Betroffenheit

## Rechtssatz

Die Antragstellerin legt weder zu den mit ihren Eventualanträgen angefochtenen, im einzelnen bezeichneten Verordnungsbestimmungen noch zu den weiteren, auch mit ihrem Hauptantrag angefochtenen Bestimmungen - konkret - dar, inwiefern sie von diesen im Antragszeitpunkt aktuell betroffen war, also etwa im Hinblick auf §5 Abs3 Z1 der 6. COVID-19-SchuMaV, inwiefern sie im Zeitpunkt der Antragstellung aktuell eine Seil- oder Zahnradbahn zu anderen als zu Berufs- oder Grundversorgungszwecken zu benützen beabsichtigt hätte.

## Entscheidungstexte

- V14/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.2022 V14/2022

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Bedenken, COVID (Corona), VfGH / Formerfordernisse

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:V14.2022

## Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)